

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrates
Frau Sabrina Baumgartner
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teufen, 30. November 2021

Motion: Lastenausgleich FAK im Kanton AR

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Regierungsräte, Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gemäss Kantonsratsgesetz, Art. 56, Abs. 1 haben Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen das Recht, Motionen einzureichen. Gerne mache ich davon Gebrauch und reiche folgende Motion ein:

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für den Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen mit Bezüglern im Kanton AR zu schaffen.

Ausgangslage

20 von 26 Kantonen in der Schweiz kennen heute einen innerkantonalen Lastenausgleich bei den Familienausgleichskassen. National- und Ständerat haben die Motion 17.3680 (entgegen der Haltung des Bundesrates) überwiesen, die zum Inhalt hat, dass ein interkantonaler Lastenausgleich bei den Familienausgleichskassen schweizweit eingeführt werden soll. Der interkantonale Lastenausgleich bei den Familienausgleichskassen hat zum Ziel, die unterschiedlichen finanziellen Belastungen der einzelnen Kassen teilweise oder vollständig auszugleichen. Im Normalfall tragen die kantonalen Ausgleichskassen gegenüber den Verbandsausgleichskassen grössere „Risiken“, d.h. die durchschnittlich eher tieferen Lohnsummen und die KMU-Strukturen der bei der kantonalen Kasse versicherten Unternehmen führen im Normalfall zu höheren Prämiensätzen für die FAK.

Der Bundesrat möchte die von NR und SR verabschiedete Motion mit Entscheid vom 25. August 2021 nicht weiterführen bzw. abschreiben, insbesondere da ein solcher Entscheid in die Kompetenzen der Kantone eingreifen würde. In der im Vorfeld durchgeführten Vernehmlassung hat sich der Kanton AR für den Inhalt der Motion ausgesprochen und einen innerkantonalen Lastenausgleich begrüsst.

In den Kantonen gibt es Stand 2018 229 verschiedene Familienausgleichskassen (FAK). Diese zahlen jährlich insgesamt 5,8 Milliarden Franken an 1,1 Millionen Personen (2015; BSV) aus. Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt über Prozentsätze vom Lohn, welche der Arbeitgeber abführt. Diese Lohnanteile sind nicht einheitlich festgelegt. Die Beiträge schwanken je nach FAK innerhalb eines Kantons erheblich. Die Spannweite liegt schweizweit zwischen 0,10 und 3,36 Prozent des AHV-pflichtigen Lohns. So bezahlen Branchen mit Verbandskassenlösungen mit tiefen Löhnen tendenziell hohe Beitragssätze während Hochlohnbranchen sehr tiefe Beiträge an die FAK abführen, die kantonalen Kassen bewegen sich eher im hinteren Mittelfeld.

De facto wird mit dem heutigen Zustand in der Verbandsausgleichskassenlandschaft im Kontext von Kinderzulagen denn auch von guten und schlechten Risiken gesprochen. Dieser Zustand ist nicht vertretbar. Gerade bei Kinder- und Ausbildungszulagen bzw. Familienzulagen ist die Solidarität zu Gunsten des Kindes und der Familie in den Vordergrund zu rücken und darf nicht dem Geschäftsmodell / Wettbewerb unter Verbandsausgleichskassen zu Lasten der kantonalen Familienausgleichskasse dienen.

Ich danke Ihnen für die Bearbeitung der Motion und bitte Regierung und Kantonsrat um deren Unterstützung.



Patrick Kessler
Kantonsrat FDP.Die Liberalen